

UNIVERSAL PUBLISHING PRODUCTION MUSIC THE NEW FACE OF PRODUCTION MUSIC

WELCOME TO THE WORLD OF MUSIC

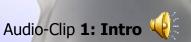




Alles was Recht ist ... IV

Neue Medien in der Jugendarbeit Rechtliche Voraussetzungen und Konsequenzen für Mitarbeiter & Jugendliche

- Musikwirtschaft & Gema / GVL
- Urheberrechte / Leistungsschutzrechte
- Alternativen der Musikauswahl & deren rechtliche Bedeutung
 - Verwertungsrechte & Rechteeinräumung
 - Rechterecherche, Clearing und Licensing
 - Mythen & Mysterien & Tipps & Tricks









WERK

Tonaufnahme

Plattenfirma (Label)

Gesang, musikalische Darbietung

Künstler => Label

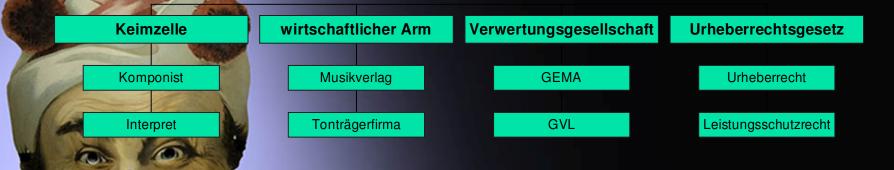
Text

(Textdichter => Musikverlag)

Noten

(Komponist =>
Musikverlag)





•genießt urheberrechtlichen Schutz (im Urheberrechtsgesetz verankert)

Der Urheher (Komponist &Texter) ist der Schöpfer des Musikwerkes

•§7 UrhG: Schutzfrist bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers

Der Interpret (ausübende Künstler) hat das Recht an der Musikaufnahme

- •genießt Leistungsschutz (im Urheberrechtsgesetz verankert)
- § 73 UrhG: Schutzfrist bis 50 Jahre nach Erscheinen des Tonträgers
- Der Interpret räumt dem Produzenten und dieser dem Tonträgerhersteller
- i.d.R. ein Auswertungsrecht an der Aufnahme ein
- (d.h. ebenfalls Leistungsschutz)



Die Vertragsbeziehungen der Beteiligten!

	Herstellung	Auswertung
Aufnahme	Plattenfirma – aber auch GVL (Masterrights)	GVL (Podcast) aber auch Plattenfirma
Noten, Text	Verlag	GEMA
	GEMA bei TV-Auftrags- produktion	



Wichtige Paragraphen aus dem UrhG

Urheberpersönlichkeitsrechte:

2 Geschützte Werke: sind Werke der Musik (ist die Grundlage)

§12 <u>Veröffentlichungsrecht:</u> Der Urheber hat zu bestimmen, ob und wann sein Werk veröffentlicht wird (nicht übertragbar)

<u>Entstellung des Werkes:</u> Urheber hat das Recht, eine Entstellung seines Werkes zu verbieten

Übertragbare Rechte des Urhebers:

Vervielfältigungsrecht: Vergütung für jedes vervielfältigte Exemplar (nimmt die GEMA wahr, sofern GEMA-Repertoire)

§19 Aufführungsrecht: Öffentlich zu Gehör bringen (auch GEMA)

§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten: <u>Einfaches Nutzungsrecht "Sync Right"</u> wird vom Verlag vergeben, da dieses i.d.R. vom Urheber an den Verlag übertragen wurde)

§96 <u>Verwertungsrecht:</u> Rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentl. Wiedergaben benutzt werden.



PRODUCTION MUSIC

§ 46 UrhG – Musik für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

??? Der sogenannte "Schulbuch-Paragraph" - § 46 UrhG.

(1) Nach der Veröffentlichung zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes, Sprachwerkes oder Musikwerken von geringem Umfang
ACHTUNG: Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur (!) mit Einwilligung des Berechtigten zulässig!!!

(4) Für die nach Abs. 1 und 2 zulässige Verwertung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen!

Erklärung: Die Industrie sieht es so, dass der § 46 nur für Institutionen greift, die Lehrmittel frei erhalten, vertreiben etc. In diesem Fall darf die Musik "im Unterricht" ohne Anfrage genutzt werden. Dies beinhaltet KEINE Vervielfältigungen oder Musik im Internet etc.

MOUTUBE: Das Moral Right wurde bisher nicht geklärt. Auch wenn YOUTUBE mit der Gema einen Vertrag bezgl. der Online-Aufführungsrechte geschlossen hat, so ist das Hauptrecht (Herstellungsrecht) nicht geklärt!!!!!



Erwerb von Musikrechten in Audio-Visuellen Medien

1. Bei der Verwendung von geschützten (und veröffentlichten) Musikwerken in Werbekampagnen (z.B. TV-, Radio-, Kino-, on-line-Werbung) bzw. der Nutzung von Musiktiteln in audiovisuellen Produktionen/ Bildtonträgern (z.B. Kinofilmen, TV-Filmen, Videos, Internet, Podcast) bzw. audiovisuellen Datenträgern (z.B. DVD, CD-ROM etc.) ist der Erwerb verschiedener Rechte relevant.

Derartige Verwendungen stellen eine neue Werkeverbindung dar, die unter das Urheberpersönlichkeitsrecht (moral right) fallen und entsprechend von den Rechteinhabern vor einer Nutzung zu genehmigen sind.







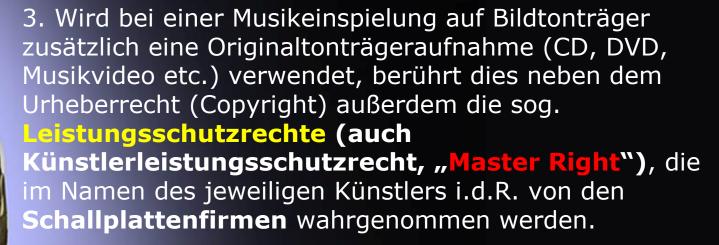
2. Die Musikverlage vergeben das Nutzungsrecht (auch Werknutzungsrecht, Herstellungsrecht, "Synchronisation Right") und vertreten damit die Interessen und Ansprüche der Urheber.

Dieses Recht ist in jedem Fall vor einer Verwendung von den Berechtigten einzuholen, d.h. die Urheber müssen in jedem Einzelfall bezüglich der Genehmigung über ihren Verlag angefragt werden, um die Einräumung der Nutzungsrechte am Musikwerk zu erteilen. Dies kann auch bedeuten, das mehrere Sub-Verleger sich einen Titel teilen. Im Regelfall fragt der Verlag die Sub-Verleger mit an.

Woher weiss ich, welcher Verlag für meinen Titel verantwortlich ist?

www.gema.de / Repertoiresuche





Sollte das Musikwerk nachgespielt werden, d.h. wird eine Originaltonträgeraufnahme nicht verwendet, ist der Erwerb dieses Rechts nicht relevant. Wie sicher bekannt ist, sind die Interpreten geschützter Musikwerke in vielen Fällen nicht mit den Urhebern dieser Werke identisch. Deshalb ist ein Clearing der Rechte bei Verwendung einer Originalaufnahme über die entsprechende Schallplattenfirma unabdingbar.

THE NEW FACE OF PRODUCTION MUSIC





4. Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie das Aufführungsrecht sind von der GEMA zu erwerben. Die Wahrnehmung dieser Rechte wurden von den Urhebern bzw. durch die sie vertretenden Verlage über den sog. Berechtigungsvertrag an die GEMA übertragen.

5. Bei der sogenannten Production Music (Archiv Musik) hat der Produzent den Vorteil, dass hier Verlag und Schallplattenfirma in einer Person als Ansprechpartner dienen. =>

1 schneller und 1 direkter Weg.





5. Ferner gehören die Titel der Production Music zu den sogenannten "pre-cleared" Titeln, d.h. der Produzent kann davon ausgehen, den Titel auf jeden Fall lizenzieren zu können – eine Exklusivität des Titels kann allerdings nicht gewährleistet werden.
=> hier gelten nicht die DMV-Richtlinien Eine Zweit- oder Drittverwertung des Titels ist jederzeit möglich und muss lediglich gemeldet bzw. lizensiert werden. (Klingelton, commercial Release "neuer Titel").

6. Eine Kombination aus Production Music und neu-komponierter Musik ist ebenfalls zu moderaten Preisen möglich. (Gnarls Barkley)



Geschichte der Production Music

1910

erstmals Musik für Film/TV-Produktionen vorproduziert auf LPs

1981

ersetzte die CD die LP (Schallplatte) Digitaler Filmschnitt vereinfacht die Einsetzbarkeit

Heute: Moderne Filmproduktionen

nicht nur Musik wird auf das Bild komponiert, sondern immer mehr Feinschnitt auf bereits vorliegende Production Music



Internet - Recht & Umgang

Während zur Zeit der Schaffung des Urheberrechts einhellig klar war, dass ein Buch nicht kopiert und dann die Kopien gewinnbringend verkauft werden durften, weil man dann eine fremde Leistung ausnutzt ohne Gegenleistung oder die Kopie einer Schallplatte technisch für den Endverbraucher unmöglich war, ist dies mit der Vereinfachung der Kommunikationswege und Verbesserung der Technik wesentlich unklarer für den einzelnen geworden:

Ein Song wird in das Internet gestellt, ein Foto upgeloaded, etc.

Merke

Habe ich die Basis (das Hauptrecht) geklärt, dann kann auch § 19 UrhG greifen:

In § 19 a UrhG findet sich das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Dieser Paragraph beschreibt das Internet. (Nebenrecht!)

Anders verhält es sich bei einem neuen Verwertungsart – z.B. die Musik wird unter Bilder gelegt:

Aus Tonträger und Bildträger wird neu ein Bildtonträger!



Internet – Recht & Umgang 2



Es lässt sich zusammenfassen, dass es einen rechtsfreien Raum nicht gibt. Das Internet ermöglicht mehr als jedes andere Medium die Urheberrechtsverletzung sowie auch die Aufdeckung des gleichen.

In den Verträgen finden sich auch Klauseln, die "die Erstreckung des Nutzungsrechts auf unbekannte Nutzungsarten" umfassen.

Mehr dazu erfahren Sie von Nils Haag im anschließenden Workshop

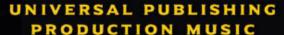
Wichtig zu beachten ist:

Es gilt immer der gesetzliche Grundsatz der angemessenen Vergütung!

-Bei Vertragsabschluss (§ 32 UrhG)

-Nach Vertragsabschluss (§ 32 a UrhG) "Bestseller"







Möchten Sie in Ihrem Podcast Musik aus dem Repertoire der GEMA verwenden, so erhalten Sie die Urheberrechte dafür von der GEMA ohne großen Aufwand.

Auch wenn Sie ein privates Projekt verwirklichen wollen, ist es erforderlich, die entsprechenden Rechte zu erwerben, da bei einer Verbreitung über das Internet die Musik immer einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

ACHTUNG:

Bei Podcasting mit Musik handelt es sich immer noch um eine junge Form der Musiknutzung, für die sich noch keine Geschäftsmodelle etabliert haben. Aus diesem Grund hat die GEMA bislang davon abgesehen, einen Tarif für Podcasting zu veröffentlichen, und lizenziert auf interimistischer Basis.







- 1. Welche Gesamtspieldauer haben die Videos jeweils?
- 2. Handelt es sich um Videoclips (Konzert-/Musikvideos) oder Filmvideos (Videos mit musikalischem Hintergrund, z.B. Werbespots, Filme etc.)?
- 3. Ist letzteres der Fall: Wie viele Musikwerke sind durchschnittlich in einem Video enthalten (% zu Filmlänge) und wie lang sind diese?
- 4. Werden die Videos "on Demand" zum Download oder zum Streaming angeboten oder handelt es sich um eine Website mit Informations- und Präsentationsinhalten, auf der die Videos angesehen werden können (ohne Download)?
- 5. Wann wollen Sie mit der Bereitstellung Ihrer Videos starten?
- 6. Unter welcher Internetadresse werden die Videos bereitgestellt?
- 7. Wie viele Videos sind anfangs abrufbar?
- 8. Wie hoch ist der (Netto-)Endverbraucherpreis pro Abruf?



TV Spots & Infomercials





Full-Package:

Info-Mercial & Spots & In-Ship & In-Flight – Song passend zum Bild



Möglichkeiten Musikauswahl für Produktionen:



Kommerzieller Titel / Hit
Production Music
Musiktrack wird nachgespielt => "Cover"
Musiktrack wird neu aufgenommen => ReRecording
Komponist komponiert neu => Score oder Source
"befreundete" Musiker / Sänger
Verwendung von "Samples" (original oder
nachgespielt = bearbeitet oder cover???)
Darsteller singt auf Halbplayback => Bearbeitung
Gema-freie Musik

